

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition entgegen.



Gratis-Beilage:

Illustr. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühren betragen für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf., Inserate im amtlichen Teil 15 Pf., Neillamgele 20 Pf. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Nachnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen, zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften, königliche und Gemeinde-Beörden.

No. 30.

Dienstag, den 12. März 1912.

16. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Satzungen der Gemeinde-Sparkasse zu Annaburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

1. Die von der Gemeinde Annaburg gegründete Sparkasse führt den Namen Gemeinde-Sparkasse zu Annaburg, bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und dem Gemeindevappen und hat ihren Sitz in Annaburg.

2. Sie hat den Zweck zur sicheren verzinslichen Anlage von Sparsummen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Gewährleistung.

§ 2.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Annaburg.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand.

§ 3.

1. Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, einem von diesem aus der Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder zu ernennenden und drei von der Gemeindevertretung auf ein Jahr aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder zu erwählenden Mitgliedern besteht. Der Gemeindevorsteher wird in Beförderungsfällen von seinem Vertreter in den sonstigen Dienstverhältnissen vertreten.

2. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entfällt die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

4. Soweit es außerordentliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.

5. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nach den etwa bestehenden örtlichen Vorschriften. Die Gemeindebehörden können dem Vorsitzenden für seine besonderen Wühlaufwendungen eine im voraus fest zu bestimmende laufende Vergütung bewilligen.

§ 4.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 5.

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Vorstandes.

3. Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vollzogen und mit dem Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 6.

1. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder beiseite sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Kassenprüfung.

§ 7.

1. Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Gemeindefolge geprüft wird, von dem Vorstande zu prüfen. Es kann auch eine besondere Kommission hiermit beauftragt werden.

2. Mindestens ein Mal im Jahre hat der Vorstand eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Prüfung der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Diese ist befugt, ein oder zwei ihrer Mitglieder dem Vorstande zu der außerordentlichen Prüfung beizugeben, auch ist sie berechtigt, ihrerseits außerordentliche Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

Rechnungslegung.

§ 8.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparfonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen 3 Monaten dem Vorstande einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen hat.

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluss der Jahresrechnung in der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer auszuliegen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jederzeit von der Übereinstimmung seines Sparbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

Kassenbeamte.

§ 9.

1. Zur Beforgung der Kassenengeschäfte muss mindestens ein Kassenführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.

2. Die Kassenbeamten sind als Beamte der Gemeinde anzustellen. Jeder die von ihnen zu leistende Sicherheit besitzenden Gemeindebehörden. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Befolgung, die Witwen- und Waisenernennung finden die für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. E. 141) und eines etwa erlassenen Ortsstatuts Anwendung. Die Namen des Kassenführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

1. Alle Quittungen über eingehende Zahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparbücher sind vom Kassenführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Quittungsleistung berechtigten Kassenbeamten sind im Kassenlokal auszuhängen.

2. Im übrigen wird die Geschäftsführung der Beamten durch eine vom Gemeindevorsteher zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

3. Alle bei der Kassenverwaltung und den Kassenrevisionen beteiligten Personen sind zur Amtserbhöflichkeit verpflichtet.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen.

§ 11.

Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 Mark bis zu 10 000 Mark angenommen. Sääere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Es können für solche Einlagen ein besonderer Zinsfuß und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

Sparmarken und Abholung der Spareinlagen.

§ 12.

1. Zur Förderung des Sparenden durch Sammlung geringer Beträge zur späteren zinsbaren Anlage können Sparmarken ausgegeben werden. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, für verlorene Sparmarken Ersatz zu leisten.

2. Von solchen Sparenden, die sich der Kasse gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erziehen, können auch Sparbeträge durch

Noten der Kasse abgelobt werden. Für die an den Noten ordnungsmäßig geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse.

3. Alle weiteren Bestimmungen hierüber erlässt der Vorstand.

Sparbücher.

§ 13.

1. Jeder Einleger erhält ein auf Namen lautendes, nach Vorschrift des § 5 zu vollziehendes Abrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abdruck der Satzung und eine Zinsberechnungstabelle beigelegt ist.

2. Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

3. Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugesprochen. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

4. Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassenführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.

5. Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Betrag zurückzugeben und eine Gebühr von 30 Pf. dafür zu entrichten.

§ 14.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erfolgreiche Konten können wieder befreit werden.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 15.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorlegung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuliegen ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einpruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

2. Ein solcher Einpruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 916 ff der Zivilprozessordnung durch Zustellung einer Schrift oder einmündigen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

3. Der Sparer kann verlangen, dass die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto nur im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

4. Sparbücher über Rückgelde sind als Folge auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserehebungen, die Genehmigung des Gegenwärtigen oder des Vormundschaftsgerichtes betätigen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenwärtigen oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hieron auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 A. G. B. nachweist.

§ 16.

Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 25 Mark verpflichtet, bis zu weiteren 25 Mark aber nur in Zweifelsfällen von mindestens 14 Tagen. Im übrigen erfolgt die Rückgabe von Einlagen

von 25 Mark bis 300 Mark zwei Wochen,
„ 300 „ „ 1000 „ einen Monat,
„ 1000 „ „ 5000 „ drei Monate,
über 5000 „ sechs Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen sechs Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht erhebt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

2. Vor Ablauf der Rückzahlungfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dem nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

3. Bei eintretender Kriegsgefahr, oder wenn der Lombardzinsfuß der Reichsbank 6 Prozent übersteigt, kann der Vorstand mit Genehmigung der beiden Gemeindebehörden für alle Rückzahlungen bis 100 Mark eine einmonatliche, für diejenigen bis 500 Mark eine sechsmonatliche, für sämtliche größere Rückzahlungen eine zwölfmonatliche Kündigung zeitweise vorzuschreiben mit der Maßgabe, dass, wenn ein Betrag getilgt hat, erst nach Verlauf von einem Monat zu neuer Kündigung berechtigt ist.



Gesperrte Sparbücher.

§ 17.

1. Auf Antrag kann ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch gesperrt werden, daß vom Kassaführer und Gegenbuchführer ein Sparvermerk in das Sparbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sparvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

§ 18.

1. Auf Verlangen bemittelt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparbuch selbst mit dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe feinerseitig bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

3. Sparvermerke, Beschränkungen und Pflichten, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen, die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überweisenden Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

5. Die überweisende Kasse kann die Ausföhrung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungssfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungssfrist hinauschieben, die Kündigungssfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung erndigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Ablendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankguthaben.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit vorliegt.

Verzinsung der Einlagen.

§ 19.

1. Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit 3 1/2 Prozent verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

2. Die Gemeindevertretung ist berechtigt, selbstständig je nach Lage des Gebiets den Zinssfuß bis auf 4 Prozent zu erhöhen, oder bis zu 3 Prozent zu erniedrigen. Eine weitergehende Erhöhung oder Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

3. Jede Herabsetzung des Zinssfußes ist gemäß § 37 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens drei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Diejenigen Einlagen, die vor dem Inkrafttreten einer Herabsetzung des Zinssfußes gekündigt worden sind, werden bis zu der Zurückzahlung, welche die Sparkasse sofort vornehmen darf, zu dem bisherigen Zinssfuß verzinst. Eine Herabsetzung des Zinssfußes darf sich niemals auf die Verzinsung erstreckend.

4. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben, oder nur einen Teilbetrag umfassen, die Zinsen für die abgehobene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorausgehenden Monats berechnet.

5. Die Gemeindevertretung ist ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweitig festzusetzen.

6. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeföhrt und von da ab mit verzinst.

§ 20.

1. Welcher sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Verzinsung des Sparbuchs nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

2. Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgehender Bekanntmachung das Guthaben der Gemeinde Annahm zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwießen werden.

Verkehr durch die Post.

§ 21.

1. Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparerers zu bewirken.

2. Eine Verdrückung irgend einer Art aus diesen Ueberweisungen übernimmt die Sparkasse nicht.

Verfahren bei Verlust eines Sparbuchs.

§ 22.

Der Verlust eines Sparbuchs ist der Sparkasse anzuzeigen, welche den Verlust ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlierer die Berechtigung des Sparbuchs auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Verlangen des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassabücher ausgestellt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines.

§ 23.

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 24)
2. in Wertpapieren (§ 25)
3. in Darlehen gegen Bürgschaft (§ 26)
4. in Darlehen gegen Unterpfand (§ 27)
5. in Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände (§ 28)
6. in Darlehen an Genossenschaften (§ 29)
7. vorübergehend bei öffentlichen Banken (§ 30).

Hypotheken und Grundschulden.

§ 24.

1. Gegen Hypothek oder Grundschuld können Grundstücke innerhalb des Garantieverbandes und der Kreise Torgau, Schweinitz, Wittenberg und Ziegenwerda beliehen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bemagt:

- a) innerhalb des 22 1/2 fachen Grundsteuerertrages und des 12 1/2 fachen Grundsteuerertrageswertes,
- b) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Wertes.

2. Als Targen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder:

1. den Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 entsprechen, oder
2. von einer öffentlichen Feuer-Societät aufgenommen sind, oder
3. durch zwei vom Gemeindevorsteher bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgelesen sind. Bei Bezeichnungen von Grundstücken, die nicht im Besitze des Garantieverbandes liegen, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Besitze das zu beliehende Grundstück liegt.

3. Es dürfen nicht beliehen werden,

1. unbebaute Baustellen an nicht bebauungsfähigen Straßen,
2. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht,
3. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Stein-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche u.),
4. Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausliegen werden, werden vom Vorstande festgesetzt.

Wertpapiere.

§ 25.

An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Münzelgelde fest werden können (§§ 1807, 1808 B. G. B. und Art. 74 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 20. September 1899).

Darlehen gegen Bürgschaft.

§ 26.

1. Darlehen gegen Bürgschaft werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt, jedoch nur an Einwohnern des Torgauer und Schweinitzer Kreises, wenn zwei als sicher anerkannte Personen sich für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch verbürgen.

2. Derartige Darlehens- und Bürgschaftschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 1000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Anzahlung von mindestens 10 v. H. der ursprünglichen Darlehensschuld geleistet wird.

3. Die Ausleihungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 10 v. H. des Gesamtanlagensbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

4. Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürg aufreten.

Darlehen gegen Unterpfand.

§ 27.

1. Darlehen werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt gegen Verpfändung:

- a) von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der im § 24 verlangten Sicherheit oder
 - b) von Wertpapieren der im § 25 bezeichneten Art, oder
 - c) von Sparbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Münzelgeldern für geeignet erklärt sind,
2. Wertpapiere dürfen nur bis zu 1/2 des Kurswertes, niemals aber über den Nennwert hinaus beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist der Pfand entsprechend zu ergänzen, oder das Darlehen sofort zurückzuführen.

3. Sparbücher dürfen bis zu 1/2 des Nennwertes beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausbezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachfrist bestätigt hat.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände.

§ 28.

1. Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperchaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorchriftsmäßige Schulbescheinigungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

2. Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 10 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse, diejenigen an den eigenen Garantieverband allein 25 v. H. nicht übersteigen.

3. Der Erwerb von Anleihen, die vom Garantieverbande ausgehen, sind, ist der Hingabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

Darlehen an Genossenschaften.

§ 29.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossen-

schaften mit beschränkter Haftpflicht jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 31. Oktober 1901.

Zeitweilige Belegung der Barbestände.

§ 30.

1. Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend hinterlegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch den Reichsanwalt für geeignet erklärten Bank, bei der Provinzialen Zentral-Genossenschaftskasse oder bei einer sonstigen preussischen öffentlichen Kantonalbank (Landesbank, landwirtschaftlichen, nitterchaftlichen Darlehenskasse) oder bei der Provinzial-Hausbank, oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Münzelgeld für geeignet erklärt sind.

2. Auch kann die Sparkasse in Scheckverehr mit den vorbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist in gemeinschaftlichem Besitze der Vorstehenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes und des Kassaführers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorstehenden oder bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes und durch den Kassaführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

§ 31.

1. An die Mitglieder des Vorstandes und an die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden. Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen (§ 26) angenommen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich an der Beschaffung über Bewilligung von Hypotheken-Darlehen an sie selbst, ihre Ehefrauen, Eltern, Schwiegereltern und Kinder nicht beteiligen.

Aufbewahrung der Wertpapiere.

§ 32.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Besitze von mindestens 2 Beamten der Kasse, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen, aufzubewahren, oder bei den im § 30 genannten Instituten niederzulegen.

Anleihen.

§ 33.

1. Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen.

2. Die Bestände des Referenzfonds dürfen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung der aus dem Referenzfonds zu betreitenden Ausgaben handelt.

Jahresabstöße, Ueberstöße, Kursrücklagefonds, Referenzfonds, Ueberstößfonds.

§ 34.

1. In den Jahresabstößen sind die kursfähigen Wertpapiere zum Tageskurse am letzten Tage des Rechnungsjahres aber nicht über den Marktwert, die nicht kursfähigen Wertpapiere zum Ankaufswerte aber nicht über den Nennwert einzustellen.

2. Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Kursrücklagefonds und ein Referenzfonds gebildet, deren Bestände von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen sind.

3. Der Kursrücklagefonds wird aus den Kursgewinnen gebildet, die durch Verkauf oder Auslösung von Inhaberpapieren entstehen, er dient zur Deckung etwaiger Kursverluste. Die von ihm aufkommenden Zinsen sind ihm unverzüglich zuzuföhren.

4. Zum Referenzfonds sind die Jahresüberschüsse zu vernehmen, das heißt die Zinsüberschüsse welche nach Bildung des Kursrücklagefonds und nach Verteilung der Verwaltungs-kosten und der aus dem Kursrücklagefonds nicht gebildeten Ausfälle verbleiben. Die vom Referenzfonds aufkommenden Zinsen gehören nicht zu den Jahresüberschüssen, sondern werden dem Referenzfonds unverzüglich zugeföhrt, bis dieser 10 Prozent des Gesamtguthabens der Sparkasse zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat.

5. Sobald der Referenzfonds den Betrag von 5 Prozent des Gesamtguthabens der Sparkasse zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10 Prozent erreicht hat, in ihrem vollen Betrage mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

6. Verfügbare Ueberstöße, welche nicht sofort verwendet werden sollen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu einem Ueberstößfonds angeammelt werden. Die Verwendung der Bestände des Ueberstößfonds zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsidenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Referenz- und Ueberstößfonds zusammen die in Absatz 5 vorgesehene Mindesthöhe erreicht haben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 35.

1. Diese Satzung kann durch Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden. Die Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle künftigen Sparer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 16 gekündigt haben würden.

§ 36.

1. Die Gemeindevertretung ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung 3 Monate in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekannt zu machen und gleichzeitigiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

3. Die Bestände des Ausrücklagefonds, des Reservefonds und des Ueberführungsfonds werden nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Gemeinde verwendet.

§ 37.
Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das vom Gemeindevorstand zu den öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, bis auf weiteres also die Annaburger Zeitung. Erforderlichen Falles bestimmt der Vorstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

§ 38.
Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Annaburg, den 14. September 1911.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Reizenstein. Stephan. Niemann.
Grunn. Schäfer. Lehmann.

Die Gemeinde-Vertretung.

B. Kunze, J. Hofmann, Gustf. Wädel,
Ernst Schurig, Bernicke, Wilsch, Fische, Oberländer,
O. Schöbe, B. Grahl, A. Grob, G. Dubro, Betge.

Vorstehende Satzung wird bestätigt.

Magdeburg, den 9. Januar 1912.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

v. Hegel.

D. P. 6546.

Vorstehende Satzungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Sparkasse, deren Geschäftszimmer sich im Gemeindevorstand befinden, mit dem 1. April 1912 aufgenommen wird.

Annaburg, den 12. März 1912.

Der Gemeinde-Vorstand.

Reizenstein.

Ortsstatut

betreffend

die Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten an die Kommunalbeamten der Gemeinde Annaburg.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes betreffend die Anstellung und Vergütung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (B. G. B. 141) wird nachstehende Vorschrift erlassen:

§ 1.

Die Kommunalbeamten der Gemeinde Annaburg erhalten bei Dienstreisen Tagegeldder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

I. Gemeindevorstands-Mitglieder, Gemeindevertreter und Mitglieder der Deputationen 8 Mk. Tagegeldder.

II. Subalternbeamte 6 Mk. Tagegeldder
III. Unterbeamte 4 Mk. Tagegeldder.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Eins- und Einhalbfache dieser Sätze zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an einem Tage innerhalb 12 Stunden beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegeldder bei I auf 6 Mk., bei II auf 4,50 Mk., und bei III auf 3 Mk. ein.

§ 2.

An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten

1. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: Die unter I bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk.,
die unter II und III bezeichneten Beamten für das Kilometer 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 50 Pf.

2. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
Die unter I bezeichneten Beamten 40 Pf., die unter II und III bezeichneten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

Gaben erweislich höhere Reisekosten, als die unter 1 und 2 festgesetzten aufzuwenden werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 3.

Die Reisekosten werden für Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angelegene Kilometer für ein volles berechnet. Bei Reisen von nicht weniger als zwei Kilometern, aber unter acht Kilometern, sind die Fuhrkosten für acht Kilometer zu gewähren.

§ 4.

Für Geschäfte außerhalb des Wohnortes in ge-

ringterer Entfernung als 2 Kilometer werden Tagesgeldder und Reisekosten nicht gezahlt.

§ 5.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Annaburg, den 29. Januar 1912.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Reizenstein. Stephan. Schäfer. Grahl. Lehmann.

Die Gemeinde-Vertretung.

Betge. Dubro. Duesl. Niehdorf. Oberländer. Bernicke. Eise. Schurig. Wädel.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Torgau, den 5. März 1912.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.

Wiesand.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf des Monats März d. J. scheiden aus der hiesigen Gemeindevertretung aus:

aus der 1. Abteilung:

Gärtnermeister Karl Grob,

Fabrikdirektor Karl Niech,

aus der 2. Abteilung:

Feldmeister und Gastwirt Gustaf Dubro,

Bädermeister Wilhelm Niehdorf,

aus der 3. Abteilung:

Kaufmann Otto Niemann,

Wienjücker Otto Zinnemann.

Die regelmäßigen Erziehungswahlen finden daher in Gemäßheit der Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 am

Mittwoch, den 13. März 1912

im **Gasthof zum Goldenen Ring** hierorts statt und werden die stimmberechtigten Gemeindeglieder zu diesen Wahlen hiermit eingeladen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch

die Wähler der 3. Abteilung:

nachmittags 2 Uhr;

die Wähler der 2. Abteilung:

nachmittags 4 Uhr;

die Wähler der 1. Abteilung:

nachmittags 4 1/2 Uhr.

Annaburg, den 28. Februar 1912.

Der Gemeinde-Vorstand. Reizenstein.

Bekanntmachung.

Wegen Wegzugs des von der 3. Abteilung gewählten Lagerhalters Heinrich Wendel und Wahl des von der 2. Abteilung gewählten Schmiedemeisters Wilhelm Grahl zum Schöffen haben in Gemäßheit der Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für die Zeit bis Ende März 1912 für die genannten Herren **Erwahlwahlen** stattzufinden.

Hierzu haben wir auf

Mittwoch, den 13. März 1912

im **Gasthof zum Goldenen Ring** Termin anberaumt, wozu die stimmberechtigten Gemeindeglieder der 2. und 3. Abteilung hiermit eingeladen werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch

die Wähler der 3. Abteilung:

nachmittags 5 Uhr;

die Wähler der 2. Abteilung:

nachmittags 6 1/2 Uhr.

Annaburg, den 28. Februar 1912.

Der Gemeinde-Vorstand. Reizenstein.

Politische Rundschau.

— Allgemeine Bemerkung trotz Parteigedanken besteht darüber, daß der Reichstag in den Abgeordneten Kämpf (Sp.), Baasche (natlib.) und Dove (Wpt.) jetzt sein endgültiges Präsidium erhalten hat. Am heutigen Montag werden die drei Herren die erforderlichen Schritte einleiten, um dem Kaiser die Meldung von der Konstituierung des Reichstags zu machen. Es steht außer Frage, daß der Monarch die Herren empfangen wird, während er den Empfang der zwei Mitglieder des provisorischen Präsidiums, da sich der Sozialdemokrat angeschlossen, ablehnte. Von tatsächlichen Meldungen zu der Präsidentenwahl ist nur noch eine Angabe der „Tägl. Rundsch.“ bemerkenswert, wonach der Reichszanzler, allerdings vergeblich, den Parteien ein Präsidium aus einem Nationalliberalen als Präsidenten und aus einem Zentrum- und konservativen Abgeordneten als Vizepräsidenten empfohlen hatte. Abzuwarten bleibt die Einseitigkeit der Kommission und des Plenums des Reichstags über die angebotene Wahl des Abgeordneten Kämpf, der in Berlin 1 nur mit 7 Stimmen Mehrheit über den sozialdemokratischen Gegenkandidaten siegte.

Die großen Herbstmanöver dieses Jahres werden, wie jetzt von militärischer Seite bestätigt wird, in der Nähe von Torgau an der Elbe abgehalten. In den Manövern werden bekanntlich Truppen des preussischen und sächsischen Kontingents teilnehmen. Geplant ist u. a. der kriegsmäßige Uebergang eines Armeekorps über die Elbe. Höchstkommandierende der beiden sich gegenüberstehenden Armeen sollen der kommandierende General des 3. Armeekorps, General von Bülow, und der sächsische Kriegsminister, Generaloberst von Haufen, sein.

— Der Umfang der Invaliden- und Unfallversicherung in Deutschland ist aus der Tatsache ersichtlich, daß dieselbe jetzt 556 Ausführungsbehörden mit 992.694 versicherten Personen umfaßt, auf die das kolossale Vermögen von 1750 Millionen Mark entfällt. Seit dem Bestehen der Invalidenversicherung sind insgesamt 2068,5 Millionen Mark an Entschädigungen gezahlt worden. Eine Neuerung bringt das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung. Danach besteht für die Hinterbliebenen der Ansparg auf die Rente auch dann, wenn der Versicherte durch Selbstmord aus dem Leben geschieden ist. Diese Maßnahme die von sonst geltendem Grundsatz abweicht, erscheint freilich auf die Dauer recht bedenklich.

— Die sozialdemokratische Jugendbewegung in Deutschland hat, obgleich sie noch keine 10 Jahre besteht, bereits einen erheblichen Umfang angenommen. Das Organ der Bewegung, die „Arbeiterjugend“ zählte bereits nach 3 Jahren 65.000 Abonnenten. Die Hauptarbeit leisten die Jugendausschüsse, deren z. Bt. 454 in Deutschland bestehen. Sie hatten im Jahre 1911 eine Einnahme von rund 100.000 Mark. Außerdem gibt es 147 Jugendvereine. Wie rege die Agitation ist, erhellt aus der Tatsache, daß im vergangenen Jahre 1847.000 Agitationsblätter verteilt wurden. Nebenher gibt es in den freien Gewerkschaften noch Jugendabteilungen, in denen z. B. bei den Metallarbeitern allein 43.000 organisiert sind.

England. In einer großen Verammlung von Eisenbahnangestellten in Sheffield wurde beschlossen, den Bergarbeiterverband davon zu unterrichten, daß die Bahnangestellten die Bergarbeiter unterstützen wollen, im Notfall sogar durch Streik. In einigen Fällen weigerten sich Bergarbeiter, zu gestatten, daß Leute in die Bergwerke einfahren, um die Grubenpompn zu füttern und die Werke vor dem Erstarren zu schützen. Dienstag sind diese Kohlen mehr in London eingetroffen. Dies war der erste Tag ohne Kohlenlieferung in der englischen Hauptstadt seit der Eröffnung der Birminghamer Bahn im Jahre 1825. Das Gewerbe, das in London am schwersten bedroht ist, ist das der Wädereien. Unter dem Publikum herrscht Panik, alles kauft Petroleumölen und Petroleum sowie Mehl und Konferenzen aller Art, um sich auf die kommenden Notzustände vorzubereiten.

— Gegen die tollen Suffragetten schreiben die Behörden jetzt mit der erforderlichen Energie ein. Während die Verhafteten des ersten Tages, an dem die Schaufenster-Bombardements begannen, mit mehrwöchigen Haftstrafen davonkamen, wurden die aus dem gleichen Grunde an den späteren Tagen Verhafteten zu Gefängnis mit harter Arbeit oder Zwangsarbeiten von zwei Monaten verurteilt. Arbeit wird die tollen Weiber hoffentlich am ehesten kurieren.

Russland. Das russische Finanzministerium hat eine neue Wehrteuerverlage in der Reichsduma eingebraucht. Da auch bei uns in Deutschland zur Deckung der neuen Heeresausgaben die Möglichkeit der Einbringung einer Wehrteuerverlage in den Zeitungen erörtert wird, so werden die hauptsächlichsten Einzelheiten des bereits fertiggestellten russischen Gesetzesentwurfes von allgemeinem Interesse sein. Die Wehrsteuer, die vom 1. Januar 1913 an in Kraft treten soll, dürfte nach annähernder Berechnung 13 Millionen Rubel jährlicher Einnahmen liefern. Der Steuer im allgemeinen unterliegen: die von der Militärdienstpflicht Beizreiten sowie bei der Einberufung zur Reserve Beurlaubten, die vom aktiven Militärdienste vor Ablauf der Dienstzeit insolge veränderter Familienverhältnisse sowie insolge Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes Entlassenen, diejenigen, die sich der Militärdienstpflicht entzogen hatten und bei der Heranziehung zum Militärdienste bereits das Alter von 34 Jahren erreicht haben. Von der Wehrsteuer befreit werden jene zur Landwehr 2. Aufgebots Eingereichten, wenn sie bei der ärztlichen Untersuchung als arbeitsunfähig erkannt werden. Die Wehrsteuer beträgt 6 Rubel jährlich und ist 4 Jahre hindurch nach dem Jahre zu entrichten, in dem die Wehrteuerpflichtigen zur Landwehr oder Reserve eingereicht oder von der Dienstpflicht befreit wurden.

— Ein Kornabreitag der am Mittwoch im ganzen Reich abgehalten wurde und auf dem allein in Petersburg 4500 Frauen aller Gesellschaftsklassen auf Straßen und in Läden Hoggendären veräußerten, brachte einen über Erwarteten hohen Erlös, der den Hungernden zugute kommen soll, für welche in den von der Teuerung am härtesten betroffenen Gebieten Freizeitspiele eingerichtet werden sollen.

Samen-Offerte!

Empfehle alle Sorten
Gemüse-, Blumen-,
Feld- u. Grassaaten
zu bekannt billigsten Preisen in hoch-
feinsten Qualitäten.

Friedrich Kühne,
Gandelsgärtner.

Gerste

Der Natur ankomme, bereits auf
vier schwimmend, habe noch sehr
billig abzugeben. Bestellungen er-
bitte noch diese Woche.

Adolf Weicholt, Brettin.

Dresdener Felsenkeller

erstklassiges Bier
vorzüglich für Flaschenabzug
allein zu haben bei

Carl Müller
Hotel Goldener Anker.
Bei Abnahme von 10 Flaschen er-
folgt Lieferung frei Haus.

Cocosa

Pflanzenbutter-
Margarine bräunt beim
Braten mit lieblichem
Butterduft, spritzt nicht
aus der Pfanne und ist
wesentlich billiger
als Molkereibutter.

Butter

Oster-Eier u. Figuren
in großer Auswahl.
R. Selbmann, Torgauerstr. 29.

Alle Sorten
Hülsenfrüchte,
neuer Ernte,

als grüne und gelbe Erbsen,
Bohnen, Linsen empfiehlt billigt
Fr. Kühne.

Elb's Essig-Essenzen,
auch mit Citragon,
zur Selbstbereitung von Essig, em-
pfeht in Flaschen

Drogenhandlung + Annaburg
D. Schwarze, Torgauerstr. 12.

ff. Apfelsinen,

Duzend 50 u. 75 Pfg., empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Die Apotheke Annaburg
hält vorräthig gegen Husten:
Fenchelhonig 25 u. 50 Pf.
Bruststärker 50 Pf.
Kinderhustenjaft 30 u. 50 Pf.
Dänische Brusttropfen 30 u. 50 Pf.
Kleinhustenjaft 50 u. 100 Pf.
Hustenpflaster 50 u. 100 Pf.
ferner: Brusttee und Infusien
Künderich 50 Pf., Malz- und
Künderich-Bonbons 25 Pf.,
sowie Emser- und Sodener
Pastillen 85 Pf.

Apfelsinen,

à Dbd. 50 und 75 Pf., empfiehlt
von frischer Sendung
J. G. Fritzsche's Sohn.

Wählerversammlung.

Sämtliche Gemeindevähler Annaburgs werden auf
heute Montag abend 8 Uhr
im Saale des Bürgergarten zu einer
Vorbesprechung über die Gemeindevahlen
eingeladen.

Der Einberufer.

Aufsichtspostarten von Annaburg
in verschiedenen Nummern empfiehlt
Hermann Steinbeiß, Buchdrucker.

Jeden Dienstag u. Freitag:
frischgeröstete Kaffee's
von höchstem Aroma und kräfti-
gem Wohlgeschmack empfiehlt
J. G. Fritzsche's Sohn.

Toiletten-Seife,

wie Mandelöl-, Glycerin-, Vase-
line-, Reseda-, Maiglückchen-,
Rosen- und Veilchen-Seifen etc.,
Etüd 15 Pf., sowie bessere Seifen
und Parfümieren in verschiednen
Preislagen empfiehlt die

Apotheke Annaburg.

Konfirmanden-

Hüte,
Chemisette,
Kragen,
Manschetten,
Schlipse,
Handschuhe,
Hosenträger,
Taschentücher
in grösster Wahl.

Carl Quehl.

Millionen
gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh, Ver-
schleimung, Krampf- und
Keuchhusten

Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

6050
mit begl. Zeugnisse
von Aerzten und Pri-
vaten verbürgen den
sicheren Erfolg. Auserst ge-
schmackliche u. wohlschmeckende
Bonbons. Paket 25 Pf., Dose
50 Pf. zu haben in Annaburg
bei: A. Schwärze, Apotheker,
D. Schwarz, Drogerie, und
Theobald Schunke (Otto Nie-
manns Nachf.)

Selbstgeröstete

Kaffee's

in allen Preislagen
empfeht

J. G. Fritzsche.

Medizinal- Ausbruch

Vinum Medicinale Dulce
vorzüglich zum Gebrauch bei schwach.
Kindern und Nervenaleszenten em-
pfeht in Flaschen

Drogenhandlung + Annaburg
D. Schwarz, Torgauerstr. 12.

Viel Eier

erzelt man auch im Herbst und ja-
gar im Winter bei der strengsten
Kälte durch das jahrelang bewährte
und allgemein gelobte Geflügelfutter

„Nagut“.
Frau von Dümpling, Dippoldis-
walde, schreibt: Sie sandten mir
vor kurzem 1 Säckchen Geflügelfutter
Nagut. Dieses zeitigte solch große,
überraschende Erfolge, daß ich mich
genötigt fühlte, Ihnen dieses aus-
zubrechen. Die Hühner legen trotz
der großen Kälte und ohne Aus-
lauf gut u. i. w.

Reform-Hundekudde
ist billig in der Fütterung und er-
hält die Hunde gesund und leist-
ungsfähig.

Verkauf und Anleitung durch:
Fr. Kühne, Annaburg.

Poesie-Albums

empfeht in schöner Auswahl
Herm. Steinbeiß,
Papierhandlung.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Preisgekrönt mit der
Goldenen Medaille
auf der Internationalen
Hygiene-Ausstellung
Dresden 1911.

Vielfach prämiert mit
Goldenen Medaillen und
Ehrenpreisen
von Fach- und andern
Ausstellungen!

Persil
das selbstfrätige Waschmittel!

Gebrauchs-Anweisung.

Trotz der enormen Verbreitung von Persil gibt es noch manche
Hausfrauen, die noch immer nicht die hervorragenden Eigenschaften
dieses modernen selbstfrätigen Waschmittels voll auszunutzen verstehen.
Vor allem merke man sich, daß irgend ein Zusatz v. Seife, Seifenpulver etc. über-
flüssig und zwecklos ist. Im Übrigen halte man sich an folgende bewährte

Gebrauchs-Anweisung:
Man löst Persil in kaltem oder lauwarmem Wasser durch Umrühren im
Kessel auf; dann die Wäsche sofort hinein, zum Kochen bringen und nur ein-
mal $\frac{1}{2}$ - $\frac{1}{3}$ Stunde unter zeitweiligem Umrühren am Kochen halten. (Bei besonders
schmutziger Wäsche empfiehlt sich vorheriges Einweichen in Henkel's Bleichsoda).
Nach dem Kochen läßt man die Wäsche einige Zeit (am besten über Nacht) in
der Lauge stehen; sie ist dann rein und blendend weiß. Zum Schluß wird
die Wäsche in klarem, möglichst in warmem Wasser sorgfältig ausgespült.

Der Erfolg ist überraschend!
Alle Schmutz-, Staub-, Schweiß-, Fett-, Kakao-, Tee-, Blut-, Tinten-, ja
sogar alle Obstflecken sind spurlos verschwunden. — Rasenbleiche ist nicht nötig,
da Persil der Wäsche nicht nur die blendende Weiße, sondern auch den irischnen
geruch der Rasenbleiche verleiht. Dies ist besonders vor-
teilhaft für die Reinigung der meist scharf riechenden Kinderwäsche.
Aber noch einen weiteren Vorzug besitzt Persil! Wie durch wissenschaft-
liche bakteriologische Versuche festgestellt ist, wirkt Persil stark desin-
fizierend und zwar schon bei der niedrigen Temperatur von 30-40 Grad, d. h.
beim Waschen in handwarmer Lauge. — Dies ist besonders wesentlich für das
Waschen von Bunt- und Wollwäsche,
die bekanntlich nicht gekocht werden darf und deshalb in Erkrankungs-
fällen gern zur Trägerin von Krankheitskeimen wird. Während sonst oft recht
umständliche Desinfektionsvorbereitungen getroffen werden mußten, genügt jetzt
einaches Auswaschen in handwarmer Persil-Lauge, um etwaige Krankheits-
erreger zu beseitigen; die Desinfektion ist vollständig.
Erhältlich nur in Originalpaketen, niemals lose.
HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der allbeliebten

Henkel's Bleich-Soda.

Zur Konfirmation

≡ Kleiderstoffe, ≡

schwarz und farbig, Mtr. von 90 Pf. bis 5,00 M.

Unterrocke, weiß u. farbig

Corsettes ≡ Handschuhe

Taschentücher

Wäsche ≡ Schürzen

in grösster Auswahl

Carl Quehl, Annaburg

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition entgegen.



Gratis-Beilage:

Illustr. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angehörige 15 Pfg. Inserate im amtlichen Teil 15 Pfg., Neffenzettel 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigenannahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.

Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen, zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortshafte, königliche und Gemeinde-Beörden.

No. 30.

Dienstag, den 12. März 1912.

16. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Zahlungen der Gemeinde-Sparkasse zu Annaburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

1. Die von der Gemeinde Annaburg gegründete Sparkasse führt den Namen Gemeinde-Sparkasse zu Annaburg, bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und dem Gemeindegewappen und hat ihren Sitz in Annaburg.
2. Sie hat den Zweck zur sicheren verzinslichen Anlage von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Gewährleistung.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Annaburg.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand.

1. Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, einem von diesem aus der Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder zu ernennenden und drei von der Gemeindevertretung auf ein Jahr aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder zu ernennenden Mitgliedern besteht. Der Gemeindevorsteher wird in Behinderungsfällen von seinem Vertreter in den sonstigen Dienstgeschäften vertreten.
2. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entfällt die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.
3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
4. Soweit außerordentliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.
5. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Reisekosten und Tagelohn nach den etwa bestehenden örtlichen Vorschriften. Die Gemeindebehörden können dem Vorsitzenden für seine besonderen Mühenleistungen eine im voraus fest zu bestimmende laufende Vergütung bewilligen.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.
Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.
2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Vorstandes.
3. Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vollzogen und mit dem Siegel oder Stempel versehen sein.

1. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder besessenen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Kassenprüfung.

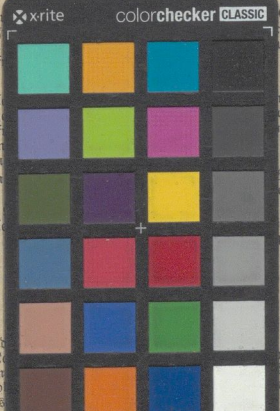
1. Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Gemeindefasse geprüft wird, von dem Vorstande zu prüfen. Es kann auch eine besondere Kommission hiermit beauftragt werden.
2. Mindestens ein Mal im Jahre hat der Vorstand eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Prüfung der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Diese ist befugt, ein oder zwei ihrer Mitglieder dem Vorstande zu der außerordentlichen Prüfung beizugeben, auf die sie berechtigt, ihrerseits außerordentliche Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Rechnungslegung binnen 2 Monaten dem Vorstande einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen hat.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.
3. Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluss der Jahresrechnung in der Sparkasse zur Einsicht für die Sparers anzulegen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jederzeit von der Übereinstimmung seines Sparbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

Kassenbeamte.

1. Zur Beforgung der Kassen-Geschäfte muss mindestens ein Kassenführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.
2. Die Kassenbeamten sind als Beamte der Gemeinde anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließen die Gemeindebehörden. Auf die Anstellung dieser Beamten, die die Erfüllung der Kassen-Geschäfte betreffen, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.
3. Die Kassenbeamten sind als Beamte der Gemeinde anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließen die Gemeindebehörden. Auf die Anstellung dieser Beamten, die die Erfüllung der Kassen-Geschäfte betreffen, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.



1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.
2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Vorstandes.
3. Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vollzogen und mit dem Siegel oder Stempel versehen sein.

Noten der Kasse abgeholt werden. Für die an den Noten ordnungsmäßig geleiteten Zahlungen haftet die Sparkasse.
3. Alle weiteren Bestimmungen hierüber erlässt der Vorstand.

Sparbücher.

1. Jeder Einleger erhält ein auf Namen lautendes, nach Vorschrift des § 5 zu vollziehendes Abrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abdruck der Satzung und eine Zinsberechnungstabelle beigelegt ist.
2. Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.
3. Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugesprochen. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.
4. Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassenführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.
5. Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Belag zurückzugeben und eine Gebühr von 30 Pfg. dafür zu entrichten.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erfolgreiche Konten können wieder befreit werden.

Rückzahlung der Einlagen.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorlegung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszugeben ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einpruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.
2. Ein solcher Einpruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 918 ff der Zivil-Prozess-Ordnung durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils widerholt worden ist.
3. Der Sparer kann verlangen, dass die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto nur im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.
4. Sparbücher über Wandelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenwormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenwormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Berechtigung hieron auf Grund der §§ 1852, 1855, 1908, 1904 oder 1917 B. G. B. nachweist.

Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 25 Mark verpflichtet, bis zu weiteren 25 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen. Im übrigen erfolgt die Rückzahlung von Einlagen

von 25 Mark bis 300 Mark zwei Wochen, " 300 " " 1000 " einen Monat, " 1000 " " 5000 " drei Monate, über 5000 " sechs Monate nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungehehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen sechs Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht erhebt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.
2. Vor Ablauf der Kündigungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dem nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.
3. Bei eintretender Kriegsgefahr, oder wenn der Lombardzinsfuß der Reichsbank 6 Prozent übersteigt, kann der Vorstand mit Genehmigung der beiden Gemeindebehörden für alle Rückzahlungen bis 100 Mark eine einmonatliche, für diejenigen bis 500 Mark eine sechsmonatliche, für sämtliche größere Rückzahlungen eine zwölfmonatliche Kündigung zeitweise vorzuschreiben mit der Maßgabe, dass, wenn ein Betrag getilgt hat, erst nach Verlauf von einem Monat zu neuer Kündigung berechtigt ist.